



Regierungsrat

Luzern, 14. Dezember 2021

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 548**

Nummer: M 548  
Eröffnet: 16.03.2021 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.12.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1516

**Motion Meier Thomas und Mit. über die Ökologisierung des kantonalen Steuergesetzbuches**

Nach § 39 Absatz 2 des Luzerner Steuergesetzes (StG, SLR Nr. [620](#)) wie auch nach Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR [642.11](#)) können Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen in Abzug gebracht werden. Damit sind sämtliche werterhaltende Aufwendungen abziehbar, wogegen wertvermehrende Investitionen bei den Einkommensteuern nicht abziehbar sind. Letztere werden erst bei einer Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt. Die Ausführungen in den Weisungen zum Steuergesetz im Luzerner Steuerbuch, [Band 1, § 39 Nr. 4](#) stellen konkrete Ausführungsbestimmungen dar, was bei der Einkommenssteuer als abzugsfähige Unterhaltskosten beziehungsweise als nicht abzugsfähige wertvermehrende Investitionskosten gilt. Diese Ausführungen gelten sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer. Analog wird in im Luzerner Steuerbuch Band 3 [§ 13 Absatz 2](#), Weisungen Grundstückgewinnsteuer [§ 13 Absatz 2](#) und [Anhang](#) ausgeführt, was bei der Grundstückgewinnsteuer als abzugsfähige Investitionskosten beziehungsweise als nicht abzugsfähige Unterhaltskosten gilt.

Mit der Motion wird eine Einschränkung der abziehbaren Liegenschaftsunterhaltskosten verlangt. Nicht ökologisch qualifizierte Aufwendungen sollen zu Gunsten wertvermehrender und ökologisch sinnvoller Aufwendungen nicht mehr abgezogen werden können. Entgegen dem Titel der Motion wird inhaltlich nicht eine Änderung des Steuergesetzes, sondern die Änderung einer Weisung der Dienststelle Steuern verlangt. Gemäss § 124 Absatz 2 StG erlässt die Dienststelle Steuern die für die einheitliche und richtige Anwendung (des Steuergesetzes) erforderlichen Weisungen und Anordnungen. Ihre Weisungen veröffentlicht die Dienststelle Steuern im Luzerner Steuerbuch. Im Rahmen dieser gesetzlichen Weisungsbefugnis handelt die Dienststelle Steuern eigenständig, ohne Beeinflussung durch Ihren oder unseren Rat.

Die in der Motion erhobene Forderung ist nicht zielführend und ebenso rechtlich nicht umsetzbar. Da die Gesetzesbestimmungen den Abzug für Liegenschaftsunterhalt in jedem Fall zulassen, ist eine Einschränkung auf dem Weisungsweg nicht zulässig. Die Einschränkung wäre deshalb nicht durchsetzbar. Nicht mehr zugelassene Abzüge könnten mittels Rechtsmittel erzwungen werden. Der Weg zu einer Einschränkung müsste allenfalls über eine Gesetzesanpassung erfolgen. Der Unterhaltsbegriff ist jedoch durch das Bundesrecht vorgegeben (Art. 9 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz; StHG, SR [642.14](#)). Es ist deshalb nicht zielführend, diesen kantonal auf Gesetzesstufe im Sinn der Motion einschränken zu wollen. Der

Abzug des reinen Liegenschaftsunterhalts (werterhaltender Unterhalt) kann von Bundesrechts wegen immer vorgenommen werden. Auch in diesem Fall könnten nicht mehr zugelassene Liegenschaftsunterhaltskosten via Rechtsmittel erzwungen werden.

Bleibt ausserdem darauf hinzuweisen, dass die geltenden Bestimmungen sinnvolle ökologische Massnahmen bei Liegenschaften keineswegs behindern. Immer wenn es um Ersatz bestehender Anlagen geht, der heute vielfach auch ökologisch motiviert ist, werden diese Aufwendungen zum Abzug zugelassen. So werden beispielsweise, Wärmepumpen, Holzfeuerungsanlagen oder der Anschluss an das Fernwärmenetz, die konventionelle Heizungen ersetzen, vollumfänglich als abziehbarer Liegenschaftsunterhalt qualifiziert. Sind Aufwendungen als wertvermehrend im Sinn der Grundstückgewinnsteuer zu qualifizieren, werden sie dort als Abzug berücksichtigt.

Die Unterbindung des Abzuges für ökologisch wenig sinnvolle Liegenschaftsunterhaltsaufwendungen ist nicht umsetzbar. Hingegen wäre eine Ausdehnung des Abzuges auf ökologisch sinnvolle Massnahmen mit wertvermehrendem Charakter bei der Einkommenssteuer (und nicht erst bei der Grundstückgewinnsteuer) machbar. Das würde allerdings erfordern, dass der Kanton Luzern den Steuerabzug für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einführen würde. Dieser Abzug wäre nach Artikel 9 Absatz 3a [StHG](#) zulässig. Ihr Rat hat jedoch erst kürzlich die Einführung eines solchen Steuerabzuges verworfen (siehe [Motion M 37](#) Adrian Nussbaum und Mit. über die Einführung eines Steuerabzuges für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen). Eine solche Anpassung wäre zudem entgegen der Forderung in der Motion nicht kostenneutral umsetzbar.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Ablehnung von M 37 stellte – neben der ökologischen Unwirksamkeit wegen grosser Mitnahmeeffekte und der Verfassungsmässigkeit – der falsche Zeitpunkt zur Einführung des Abzuges dar. Auf nationaler Ebene steht ein Systemwechsel der Eigenmietwertbesteuerung und der Liegenschaftsabzüge zur Diskussion. Das Thema Energiespar- und Umweltschutzabzüge könnte sinnvollerweise allenfalls dann wiederaufgenommen werden, falls der Systemwechsel der Eigenmietwertbesteuerung und der Liegenschaftsabzüge scheitert. Von der ökologischen Wirksamkeit eines entsprechenden Steuerabzuges sind wir aber nach wie vor nicht überzeugt.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir die Ablehnung der Motion.